

AUCH ONLINE VERFÜGBAR!

# MOTORSPORT HANDBUCH 2021

NIEDERSACHSEN/SACHSEN ANHALT



**ADAC**

Alle im Folgenden aufgeführten Formulare finden Sie auf [motorsport-nsa.de](http://motorsport-nsa.de) unter dem Menüpunkt Service.

## 1. GRUNDSÄTZLICHES – GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die „Reisekostenrichtlinie – Richtlinien für die Beantragung, Genehmigung und Abrechnung von Geschäftsreisen“ gilt für alle Personen, die im ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben.

Eine **Geschäftsreise** im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn die Reise in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit stattfindet.

**Reisekosten** sind alle Kosten, die anlässlich von Geschäftsreisen ausschließlich und unmittelbar durch die ehrenamtliche Tätigkeit verursacht werden.

Dazu gehören:

- Fahrtkosten, z. B. für Bahn, Flugzeug, Schiff, Privatfahrzeug
- Verpflegungsmehraufwendungen, Pauschbeträge in ihrer jeweils gem. EStG geltenden Höhe.
- Übernachtungskosten

Hotelrechnung bzw. Pauschbeträge in ihrer jeweils gem. EStG geltenden Höhe.

Bei der Wahl des Verkehrsmittels gilt der Grundsatz, dass immer das Verkehrsmittel zu wählen ist, das sowohl hinsichtlich der anfallenden Kosten als auch des zu erbringenden Zeitaufwands am besten geeignet ist, die vorgesehenen Orte zu erreichen und die geplanten Termine einzuhalten.

Bei der Auswahl der Verkehrsmittel sind in den Fällen, in denen ein PKW benutzt wird, gegebenenfalls der/die Mitfahrer anzugeben. Dadurch erübrigen sich spätere Rückfragen wegen vermeintlich kostengünstigerer Alternativen.

Bei der Wahl der Übernachtungsmöglichkeiten gilt der Grundsatz, dass immer die Übernachtungsmöglichkeit zu wählen ist, die sowohl hinsichtlich der anfallenden Kosten als auch des zu erbringenden Zeitaufwands am besten geeignet ist, die vorgesehenen Orte zu erreichen und die geplanten Termine einzuhalten.

## 1.1. BEANTRAGUNG UND GENEHMIGUNG VON GESCHÄFTSREISEN

### 1. Sportwarte, Trainer und Referenten im Motorsport

Für Sportwarte (Zeitnehmer, Technische Kommissare, Sportkommissare, Rennleiter, Leiter der Streckensicherung) die im Auftrag der Abteilung Motorsport, Ortsclubs und Touristik (MOT) des ADAC NSA bei einer motorsportlichen Veranstaltung im Einsatz waren, übernimmt der ADAC NSA die Reisekosten unter folgenden Voraussetzungen:

- Ein Reiseantrag muss vor Antritt der Reise gestellt werden, wenn der Reisende nicht in einer vom ADAC NSA genehmigten Ausschreibung als Sportwart benannt ist und auch, wenn geplante Einsätze untereinander getauscht werden.
- Sollte der Austausch eines Sportwartes kurzfristig nötig sein, ist dies der Abteilung MOT unverzüglich schriftlich (per E-Mail) mitzuteilen. Der Reiseantrag muss bis spätestens 7 Tage vor Antritt der Dienstreise zusammen mit der betreffenden Ausschreibung per E-Mail an die Abteilung Motorsport gesendet werden.

### 2. Sonstige Inhaber von Ehrenämtern

Alle übrigen Ehrenamtsinhaber benötigen für Inlandsreisen die vorherige Zustimmung des zuständigen Vorstandsmitgliedes, es sei denn, dass es sich um Reisen handelt, die ausschließlich deshalb unternommen werden, um an Sitzungen/Tagungen des ADAC NSA teilzunehmen.

## 1.2. ABRECHNUNG VON GESCHÄFTSREISEN

Die Reisekostenabrechnung der Sportwarte, Trainer und Referenten im Motorsport ist innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Reise unterschrieben und im Original in der Abteilung MOT Bereich Motorsport des ADAC NSA einzureichen. Für später eingereichte oder unvollständige Reisekostenabrechnungen besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung.

Alle Reisekostenabrechnungen müssen spätestens bis zum Stichtag 30. Oktober des jeweiligen Jahres eingereicht werden, für Einsätze nach diesem Zeitpunkt muss die Reisekostenabrechnung innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Dienstreise eingereicht werden.

Grundsätzlich handelt es sich um eine Erstattung der Reisekosten, d.h. Hotelrechnungen u.a. müssen vorab vom Reisenden selbst bezahlt werden. Etwas anderes gilt dann, wenn der ADAC NSA vorab die Kostenübernahme erklärt hat.

Alle sonstigen Ehrenamtsinhaber reichen ihre Reisekostenabrechnung bei dem zuständigen Bereich ein.

## 2. REISEZEIT

Geschäftsreisen beginnen und enden immer am Wohnsitz des jeweiligen Ehrenamtsträgers.

Die Anreise kann am Vortag erfolgen, wenn die Anreise am Veranstaltungstag nicht zumutbar ist. Die Abreise erfolgt in der Regel am letzten Sitzungs- bzw. Veranstaltungstag. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn die Sitzung/Veranstaltung bis in die späten Nachmittagsstunden/frühen Abendstunden andauert.

## 3. REISEKOSTEN

### 3.1. VERPFLEGUNGSPAUSCHALEN

Ein Anspruch auf Verpflegungspauschale besteht dem Grunde nach, wenn der Ehrenamtsinhaber anlässlich einer Reise nachweislich mehr als acht Stunden von seinem Wohnort abwesend ist oder eine mehrtägige Auswärtstätigkeit mit Übernachtung vorliegt.

Die Verpflegungsmehraufwendungen werden pauschal für jeden Kalendertag, an dem diese Voraussetzungen vorliegen, erstattet. Als Kalendertag wird stets die Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr bezeichnet.

Verpflegungsmehraufwendungen werden nur dann erstattet, wenn tatsächlich ein Mehraufwand für Verpflegung entstanden ist. Das bedeutet: Wird einem Ehrenamtsinhaber vom ADAC NSA oder einem Dritten unentgeltlich eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, können die steuerlichen Verpflegungspauschalen für diese Mahlzeit nicht mehr beansprucht werden.

Die Verpflegungsmehraufwendungen werden pauschal und nicht gegen Beleg erstattet.

#### 3.1.1. Verpflegungspauschalen Inland

Im Inland gelten folgende Pauschalen:

1. Eintägige Auswärtstätigkeiten:
  - 14,00 € bei Abwesenheit von mehr als acht Stunden
2. Mehrtägige Auswärtstätigkeiten mit Übernachtung:
  - 14,00 € am An- und Abreisetag ohne Prüfung einer Mindestabwesenheit und
  - 28,00 € für jeden „Zwischentag“ (Abwesenheit 24 Stunden)

#### 3.1.2. Verpflegungspauschalen Ausland

Für das Ausland wird dies entsprechend umgesetzt. Die jeweiligen Verpflegungspauschalen der Länder sind im Reisekostenprogramm Comsol hinterlegt.

Bei Reisen vom Inland in das Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Ehrenamtsinhaber vor 24:00 Uhr Ortszeit erreicht hat.

Für eintägige Reisen in das Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.

### 3.1.3. Kürzung der Verpflegungspauschalen

Die steuerlichen Verpflegungspauschalen können nur noch insoweit beansprucht werden, als davon ausgegangen werden kann, dass dem Ehrenamtsinhaber tatsächlich überhaupt Mehraufwand für Verpflegung entstanden ist. Im Ergebnis bedeutet dies:

Wird dem Ehrenamtsinhaber vom ADAC NSA oder von einem Dritten unentgeltlich eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, können die steuerlichen Verpflegungspauschalen für diese nicht mehr beansprucht werden.

Dazu ist im Gesetz eine typisierende Kürzung der steuerlichen Verpflegungspauschalen festgelegt, nämlich 20 % für ein Frühstück und jeweils 40 % für ein Mittag- und Abendessen der für eine 24-stündige Abwesenheit geltenden höchsten Verpflegungspauschale. Somit kann die tägliche Verpflegungspauschale bis auf 0,00 € gekürzt werden.

Für eine inländische Reise errechnen sich daraus folgende Kürzungsbeträge:

- 5,60 € für ein Frühstück und
- 11,20 € für ein Mittagessen und
- 11,20 € für ein Abendessen

## 3.2. ÜBERNACHTUNGSKOSTEN

Der ADAC NSA ist verpflichtet, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln sorgfältig und sparsam umzugehen. Aus diesem Grund sind die Reisekosten auch bei Ehrenamtsinhabern der Höhe nach gedeckelt.

Im Inland dürfen die Übernachtungskosten den Betrag von **80,00 EUR** exkl. Frühstück inkl. USt nicht überschreiten.

Statt der Abrechnung nach Beleg kann ein Ehrenamtsinhaber auch jede tatsächliche Übernachtung pauschal mit 20,00 € abrechnen (Übernachtung im Wohnmobil, Wohnwagen etc.). Allerdings nur wenn die Unterkunft nicht unentgeltlich vom ADAC NSA oder einem Dritten zur Verfügung gestellt worden ist.

## 3.3. FAHRTKOSTEN DER SPORTWARTE

### 3.3.1. Ortsclub-Veranstaltungen

Bei Ortsclub-Veranstaltungen im Gebiet des Regionalclubs werden die Reisekosten der Sportwarte laut folgendem Raster erstattet:

Beispiel: Der ADAC NSA übernimmt bei einer Int. NEAFP-Veranstaltung die Reisekosten von drei Sportkommissaren, einem Rennleiter und drei Technischen Kommissaren.

Sollte ein Ortsclub als Veranstalter mehr Personen einsetzen, muss er deren Reisekosten selbst tragen.

Automobil/Motorrad	Sportkommissar	Rennleiter	Technischer Kommissar
Int. NEAFP	3	1	3
nat. A/nat. (EU)	2	1	2
Clubsport	1	-	1

Die Reisekosten sind von den Sportwarten beim ADAC NSA selbständig einzureichen. Werden mehr Sportwarte eingesetzt als der ADAC NSA nach dem o.a. Raster Reisekosten erstattet, werden die Reisekosten desjenigen bezahlt, der seine Reisekosten zuerst einreicht.

Für Veranstalter, die an einem Tag oder Wochenende mehrere Veranstaltungen mit unterschiedlichen Registernummern durchführen, gilt folgendes:  
Der jeweilige Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei an einem Tag aufeinanderfolgenden oder mehrtägigen Veranstaltungen der gleichen Sportart, die vorgenannten Sportwarte innerhalb ihrer Funktion identisch sind.

Für alle Pflichtenrichterschiedsrichter und Pflichtkommissare werden die Reisekosten erstattet, sofern der entsprechende Einsatzplan in der Abteilung MOT des ADAC NSA vorliegt. Sollte der Austausch eines Schiedsrichters oder Kommissars kurzfristig nötig sein, ist dies der Abteilung MOT unverzüglich schriftlich (per E-Mail) mitzuteilen.

Sportwarte-Anwärtern werden die tatsächlich gefahrenen Kilometer für ihre Pflichteinsätze erstattet, sofern im Vorfeld ein Dienstreiseantrag gestellt worden ist.

### 3.3.2. Lehrgänge und Fortbildungen

Für die Teilnahme an FIA-/FIM-Lehrgängen für Sportwarte können die tatsächlich gefahrenen Kilometer nach Maßgabe der Reisekosten Richtlinie sowie diesen Ausführungsbestimmungen (s.o.) abgerechnet werden.

Für die Teilnahme an DMSB- u. ADAC-Lehrgängen für DMSB-Sportwarte können die tatsächlich angefallenen Fahrtkosten abgerechnet werden.

Darüber hinaus erstattet der ADAC NSA seinen Sportwarten (gegen Beleg) folgende Gebühren:

- Lizenzgebühren des DMSB
- Weiterbildungs- bzw. Fortbildungskosten zum Lizenzerhalt

Die o.g. Gebühren werden sofort nach bestandener Prüfung oder Absolvierung des Lehrgangs erstattet. Sportwarte und Sportwarte-Anwärter verpflichten sich bei Gebührenübernahme von Lehrgängen und Fortbildungen mindestens drei Jahre für den ADAC NSA bzw. für seine Ortsclubs tätig zu sein und in dieser Zeit mindestens zwei Einsätze im Kalenderjahr mit der erworbenen Lizenz zu leisten. Sollten die geforderten Mindesteinsätze nicht geleistet worden sein, wird die nächste Fortbildung nicht übernommen. Mit der erneuten Antragstellung müssen die geforderten Einsätze nachgewiesen werden.

Die Kosten können jedoch nur dann erstattet werden, wenn die Reisekostenabrechnung der Abteilung MOT Bereich Motorsport bis vier Wochen nach Ende der Fortbildung vorliegt.

Ein Lehrgang bzw. eine Fortbildung kann nur alle drei Jahre abgerechnet werden. In Sonderfällen wird individuell eine Entscheidung getroffen.

#### 4. REISEKOSTENABRECHNUNG

Für die Reisekostenabrechnung von Ehrenamtinhabern stehen entsprechende Formulare zum Download auf der Internetseite des ADAC NSA bereit. Jeder Ehrenamtinhaber füllt die Reisekostenabrechnung selbständig aus und reicht sie (mit den Originalbelegen und eigenhändig unterschrieben) bei der für ihn zuständigen Abteilung ein, die die Abrechnung sachlich-rechnerisch prüft.

Ehrenamtsträger	Zuständige Abteilung für die Prüfung
Ehrenamtliche Angehörige der Motorsportgremien, Sportwarte und Helfer	Abteilung MOT - Bereich Motorsport
Ehrenamtliche Helfer bei Touristik Veranstaltungen	Abteilung MOT - Bereich Touristik
Ehrenamtliche Helfer bei Ortsclub Veranstaltungen	Abteilung MOT - Bereich Ortsclub
Ehrenamtliche Helfer bei Technik Veranstaltungen	Abteilung VTU - Bereich Technik
Ehrenamtliche Helfer bei Verkehrs Veranstaltungen	Abteilung VTU - Bereich Verkehr
Mitgliederversammlungen, Ortsclub-Forum etc.	Abteilung MOT - Bereich Ortsclubs

Es werden nur Reisekostenabrechnungen übernommen, die mit diesem Formular beantragt werden.

## 4.1. REISEKOSTENBELEGE

Als Nachweis für die geltend gemachten Kosten sind der Reisekostenabrechnung alle erforderlichen Belege im Original in übersichtlicher Form (kleinere Belege auf ein DIN-A4-Blatt geheftet oder geklebt) als Anlage beizufügen.

### 4.1.1. Beleganforderungen - Kleinbetragsrechnungen

Für Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250,00 € nicht übersteigt, gelten erleichterte Vorschriften. Hier genügen folgende Angaben:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Entgelt und darauf entfallender Steuerbetrag in einer Summe (= Gesamtbetrag)
- Anzuwendender Steuersatz (19% oder 7%) bzw. im Fall einer Steuerbefreiung entsprechender Hinweis

Kleinbetragsrechnungen müssen keine fortlaufende Nummer (Rechnungsnummer) enthalten. Die Vereinfachung für Kleinbetragsrechnungen gilt nicht im Rahmen des Leistungsempfängers nach § 13b UStG (§ 33 UStDV). Neben Kleinbetragsrechnungen müssen auch Fahrausweise keine fortlaufende Nummer enthalten.

### 4.1.2. Beleganforderungen - Rechnungen

Für Lieferungen und sonstige Leistungen, die ab dem 01.01.2018 ausgeführt werden und deren Gesamtbetrag 250,00 € übersteigt, gelten folgende Vorschriften:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- Rechnungsnummer
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (Monatsangabe reicht)
- Entgelt, nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen aufgeteilt und darauf entfallender Steuerbetrag
- Im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts wie Rabatte, Boni, Skonto etc.
- Anzuwendender Steuersatz (19% oder 7%) oder im Fall einer Steuerbefreiung entsprechender Hinweis.



Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers:

Es ist ausreichend, wenn sich aufgrund der in die Rechnung aufgenommenen Bezeichnungen der Name und die Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers eindeutig feststellen lassen. Nicht ausreichend ist die reine Nennung nur des Namens des Leistungsempfängers mit dem ausschließlichen Zusatz „c/o“ an einen Dritten (BMF-Schreiben vom 28. März 2006).

Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers:  
Statt der Steuernummer kann alternativ die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IDNr.) angegeben werden.

Zeitpunkt der Lieferung/Leistung:

Das Liefer-/Leistungsdatum muss in der Rechnung auch dann enthalten sein, wenn das Rechnungsdatum mit dem Liefer-/Leistungsdatum identisch ist.

Für Belege ohne diese Angaben können die berechneten Kosten nicht erstattet werden.  
Diese Regelung ist nur bei Kosten, die im Inland entstanden sind, zu beachten.

#### **4.1.3. Beleganforderungen - Hotelrechnungen**

Die Hotelrechnung darf nur erstattungsfähige Beträge (Übernachtung, Frühstück) enthalten, sonstige Bewirtungskosten sind vor Ort vom Arbeitnehmer selbst zu tragen und über die Verpflegungsmehraufwendungen abzurechnen.

#### **4.1.4. Beleganforderungen – Fahrausweise, Flugtickets**

Fahrausweise, wie Zugtickets oder U-Bahn-Fahrscheine, gelten samt Zuschlags- und Platzkarten als Rechnung. Mit dieser kann der Fahrgast nicht nur seinen Beförderungsanspruch belegen, sondern sie berechtigt ihn auch zum Vorsteuerabzug, wenn der Fahrausweis

- den Namen und die Anschrift des Beförderers
- das Ausstellungsdatum
- das Entgelt inklusive Steuern
- den Steuersatz und
- ggf. einen Hinweis auf eine grenzüberschreitende Beförderung

beinhaltet.

Wichtig: Ein Online-Ticket berechtigt nur zum Vorsteuerabzug, wenn ein Papierausdruck des Tickets vorgewiesen werden kann und das Ticket mittels Kreditkarte oder über ein Kundenkonto gekauft wurde.

#### 4.1.5. Beleganforderungen – Ersatzbelege

In Ausnahmefällen können für bestimmte Auslagen, für die kein Beleg zu erhalten ist bzw. ein Beleg verloren gegangen ist, die Kosten mit Hilfe eines Ersatzbeleges geltend gemacht werden. Dieser Ersatzbeleg muss folgende Angaben enthalten:

- Anlass der Dienstreise
- Reiseort
- Datum der Dienstreise
- Kostengegenstand
- Betrag
- Begründung, warum der Originalbeleg fehlt
- Unterschrift des Reisenden
- Datum

#### 4.1.6. Verkehrsmittel

Die Wahl der Verkehrsmittel hat sich nach Kosten-, Transport- und Termingesichtspunkten zu richten.

Sollte es aus logistischen Gründen schwierig sein, den Zielort mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, kann die Geschäftsreise mit dem eigenen Privatfahrzeug durchgeführt werden.

#### 4.1.7. Kontrolle der Reiskostenabrechnung

Der Reisende hat seine Reisekostenabrechnung vor Weitergabe auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Reisekostenrichtlinie, sowie die rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit der Originalbelege zu kontrollieren und durch seine Unterschrift zu bestätigen. Nicht eingereichte Originalbelege werden grundsätzlich nicht erstattet.

# ORTSCLUBFÖRDERUNG

Motorsport, Ortsclubs und Touristik  
Verkehr, Technik und Umwelt

## 1. TALENTFÖRDERUNG

### a. Voraussetzungen

- persönliche ADAC Mitgliedschaft ab 01.02. des laufenden Jahres bis zur Einreichung des Antrags sowie des gesamten Förderzeitraums
- Hauptwohnsitz gem. ADAC Mitgliedsnummer im Regionalclub Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V.
- gültige DMSB-Lizenz mit Angabe des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. bei der Beantragung
- Alter gemäß Festlegung (abhängig der jeweiligen Sportart, siehe Punkt 3.)
- Teilnahme an einer hochrangigen Meisterschaft (mindestens DM-Niveau)
- Anbringung von Aufklebern/Aufnähern des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. auf dem Sportgerät sowie der Bekleidung
- Erwähnung des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. in Pressemitteilungen und Social Media
- schriftlicher, aussagekräftiger Antrag an den Bereich Motorsport

### b. Antrag

- Portfolio des Fahrers/der Fahrerin
- ggf. Infos über das Team
- bisherige Erfolge
- Ziele für die kommende Saison
- langfristige Ziele
- Kostenaufstellung (Sportgerät, Ersatzteile, Reisekosten, Nenn gelder, Betriebskosten, etc.) inkl. eigener finanzieller Mittel
- Letzter Abgabetermin ist der 01.10. des laufenden Jahres

### c. nicht förderfähig

- Clubsportserien/Veranstaltungen
- historischer Sport
- Orientierungsfahrten
- Retro Rallye
- Gleichmäßigkeitsprüfungen
- ADAC Rundstrecken Einsteiger Cup
- ADAC Slalom Youngster Cup
- lizenzfreie Serien/Veranstaltungen

### d. Entscheidung

- Der Antragsteller wird vom Bereich Motorsport des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. zum Jahresende über den Ausgang des Antrags informiert.
- Die finanzielle Förderung richtet sich nach Höhe des Niveaus der geplanten Meis-

terschaften und der dafür geplanten Kosten. Es besteht die Möglichkeit finanzielle Unterstützung in Form von Reisekosten- oder Nenngeldzuschüssen zu erhalten.

- Die Höhe der Förderung wird in Absprache zwischen der Abteilung MOT und Bereichsleitung Clubdienste des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. fixiert und ist nicht verhandelbar.

#### e. Auszahlung

- Die erste Förderungsrate wird nach Teilnahme am Tag des Motorsports des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. gezahlt und muss vom Fahrer gegen Vorlage der offiziellen Ergebnislisten abgerufen werden.
- Die zweite Förderungsrate wird im zweiten Halbjahr gezahlt und muss vom Fahrer gegen Vorlage der Ergebnislisten abgerufen werden.
- Fällt der geförderte Fahrer aufgrund einer Verletzung oder aus sonstigen Gründen mehrere Rennen aus, kann die Förderung nicht ausgezahlt werden.

## 2. FAHRERZUSCHÜSSE/ERFOLGSNACHWEISBOGEN (ENB)

### a. Grundsätzliches

- Die Zuschüsse können für Platzierungen bei allen lizenzpflichtigen FIA-/FIM-/DMSB- und ADAC genehmigten Veranstaltungen gezahlt werden.
- Zugrunde gelegt wird der Zeitraum 02.11. des Vorjahres bis zum 01.11. des laufenden Jahres.
- Fahrer unter 18 Jahren werden in den ENB-Meisterschaften für Jugendliche gewertet.
- Fahrer mit weniger als 3000 ENB-Punkten werden in der Meisterschaft nicht berücksichtigt, erhalten jedoch den Fahrerzuschuss, sofern dieser über 100 € liegt.

### b. Voraussetzungen

- persönliche ADAC Mitgliedschaft ab 01.02. des laufenden Jahres bis zur Einreichung des ENB
- Hauptwohnsitz gem. ADAC Mitgliedsnummer im Regionalclub Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V.
- gültige DMSB-Lizenz mit Angabe des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. bei der Beantragung
- Teilnahme an der ADAC Fahrerversammlung bzw. begründete schriftliche Absage unter Angabe eines nachvollziehbaren Grundes
- Alter gemäß Festlegung (abhängig der jeweiligen Sportart, siehe Punkt 3.)

### c. Abgabe des Erfolgsnachweisbogen (ENB)

- Abgabe des ENB bis spätestens 05.11. (Poststempel) des laufenden Jahres. Dieser Abgabetermin ist zwingend einzuhalten.
- Verwendung des offiziellen Vordrucks unter ***motorsport-nsa.de***
- wahrheitsgemäße Angaben

## ORTSCLUBFÖRDERUNG

- Bestätigung der Angaben mit persönlicher Unterschrift
- Zusendung ausschließlich per Post

### d. nicht zuschussfähig

- Teilnehmer, die vom DMSB-Sportgericht im laufenden Jahr mit einer Suspendierung belegt worden sind
- Fahrer, die unter einer fremden ADAC Bewerbung gestartet sind
- Einsendungen per Fax oder E-Mail
- Teilnehmer an Förderserien des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. (ADAC Slalom Youngster Cup, ADAC Rundstrecken Einsteiger Cup Kart, ADAC Rundstrecken Einsteiger Challenge Automobil)
- Beträge, die nach der Berechnung unter 100,00 Euro liegen
- Orientierungsfahrten
- Gleichmäßigkeitsprüfungen
- lizenzfreie Serien/Veranstaltungen

### e. Punktevergabe

- Die Erfolge werden zunächst unter Berücksichtigung der laut Ergebnisliste gestarteten Fahrzeuge anhand der Tabelle des Handbuchs in Punkte umgerechnet. Die nach der Tabelle ermittelten Punkte werden dann nach folgendem Schlüssel mit einem Faktor multipliziert:

Rundstrecke (Automobil), Rallye (DRM), Rundstrecke (Motorrad)	x 8
Kartrennen, Bergrennen, nat. Rallies (NEAFP, R70), Leistungsprüfungen, Enduro, Motocross, Motorrad-Trial	x 4
Rallyecross, Autocross, Rallyesprint, Rallye 35, Slalom, Dragster, historischer Rennsport, NATC, Bahnsport, Motorbootsport, Jugend-Clubsport	x 3
Norddt. ADAC Meisterschaften, ADAC Enduro Cup, eSports	x 2
sonstige Clubsport-Veranstaltungen	x 1

- Für Fahrer, die das Jahr über unter der Bewerbung des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. gestartet sind, wird die Punktzahl für die Zuschussauszahlung mit einem Faktor von 1,5 belegt.
- Bei DM-Läufen erfolgt ein Zuschlag von 50 %, bei EM-Läufen von 75 % und bei WM-Läufen von 100 %.
- Platzieren sich Fahrer in einer vom ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. ausgeschriebenen Meisterschaft (z. B. Autocross), so können diese Fahrer in der entsprechenden ENB-Meisterschaft (z. B. Cross) nicht gewertet werden, erhalten jedoch den Zuschuss.
- Die im jeweiligen Haushaltsjahr für Zuschusszwecke zur Verfügung stehende Geldsumme, dividiert durch die errungenen Punkte aller Fahrer, ergibt den Zuschussbe-

trag pro Punkt. Die Höchstsumme pro Fahrer ist auf 500 Euro begrenzt.

- Zusätzliche Meisterschaftsprämien sind im aktuellen Motorsport-Handbuch abgedruckt. Die Anzahl der Preisgelder richtet sich nach der Anzahl der in Wertung gekommenen Fahrer.
- Motoball betreibende Clubs erhalten zur Weitergabe an Ihre Schiedsrichter und Fahrer pauschal 550 Euro.

### 3. ALTERSTABELLE FÜR FÖRDERUNGEN

- Bis zu dem nachfolgenden Alter (Jahgangsregelung) ist in den verschiedenen Sparten eine Förderung durch den ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. möglich:

Sparte	Altersgrenze
Rundstrecke (Automobil)	35 Jahre
Rallye (DRM)	35 Jahre
Rundstrecke (Motorrad)	30 Jahre
Kartrennen	20 Jahre
Bergrennen	35 Jahre
nat. Rallyes (NEAFP, R70)	35 Jahre
Leistungsprüfungen	35 Jahre
Enduro	35 Jahre
Motocross	30 Jahre
Motorrad-Trial	30 Jahre
Rallyecross	30 Jahre
Autocross	30 Jahre
Rallyesprint	30 Jahre
Rallye 35	30 Jahre
Slalom	30 Jahre
Dragster	30 Jahre
historischer Rennsport	offen
NATC	25 Jahre
Bahnsport	offen
Motorbootsport	offen
Jugend-Clubsport	18 Jahre
Norddt. ADAC Meisterschaften	30 Jahre
sonstige Clubsport-Veranstaltungen	30 Jahre

#### Ausnahmeregelungen

In zweifelhaften Fällen obliegt die Auslegung dieses Merkblatts der Abteilung MOT.